

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. September 2004

Nr. 2004/1975

### **Grenchen: Gestaltungsplan „Storchengasse II“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Storchengasse II“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Der Gestaltungsplan „Storchengasse II“ bezweckt die Anpassung des östlichen Teils des mit RRB Nr. 3086 vom 17. Oktober 1988 genehmigten Gestaltungsplanes Storchengasse an die städtebaulichen Vorgaben des Leitbildes Kernrandzone Süd und die mit RRB Nr. 1282 vom 1. Juli 2003 genehmigte revidierte Ortsplanung. Die Überbauung bildet den südlichen Abschluss des engeren Zentrumsbereichs und soll zusammen mit dem neu gestalteten Strassenraum als städtebaulicher Akzent den Eingang von Süden ins Zentrum markieren und insgesamt eine hohe architektonische Qualität aufweisen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 18. November 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein, welche nach den im Rahmen der Einspracheverhandlungen vorgenommenen Projektanpassungen zurückgezogen wurden. Der Stadtrat genehmigte den Gestaltungsplan am 6. Juli 2004.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Storchengasse II“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.--  
 – sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen belastet.

*Studer*

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

|                     |                     |                     |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 2'500.--        | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.--           | (KA 435015/A 45820) |
|                     | <u>Fr. 2'523.--</u> |                     |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111115

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung MS/He (3), mit Akten und 1 gen. Plan/SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen (Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 3 gen. Plänen/SBV (später)

Bau-, Planungs- und Umweltkommission Grenchen, 2540 Grenchen

René Burkhalter Architekten AG, Talgut-Zentrum 25, 3063 Ittigen / Bern

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung  
 Gestaltungsplan „Storchengasse II“ mit Sonderbauvorschriften)